



BOOTSWERFT LABHART AG

Bootsplatz-Reglement

Die Bootswerft Labhart AG unterhält eine konzessionierte Bootsstationierungsanlage in der Thurgibucht Steckborn. Gestützt auf die Konzession gilt folgendes Relement:

Liegeplatzzuteilung

Liegeplätze werden nur an Kunden der Bootswerft Labhart AG vergeben (Benutzungsrecht).

Das Benutzungsrecht eines Liegeplatzes ist nicht übertragbar. Nutzungsberechtigte können ihren Liegeplatz weder gegen Entschädigung, noch unentgeltlich Dritten zum Gebrauch überlassen.

Die Gründung von Eignergemeinschaften ist zulässig. Jede Eignergemeinschaft benennt einen Verantwortlichen. Dieser ist alleiniger Ansprechpartner der Bootswerft Labhart AG. Der Bootswerft Labhart AG sind alle Mitglieder der Eignergemeinschaft bekannt zu geben. Sie haften solidarisch

Im Rahmen einer Erstbelegung ist der Bootswerft eine Kopie des entsprechenden Bootsausweises zuzustellen. Adressänderungen des Halters oder Änderungen am Boot, die eine Änderung des Bootsausweises beinhalten, sind umgehend zu melden. Ein Bootswechsel bei der Benutzung eines Platzes ist nur nach vorheriger Bewilligung durch die Bootswerft Labhart AG zulässig.

Kündigung

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen und kann gegenseitig jährlich bis 30. Juni gekündigt werden. Er kann sich aber nicht über die Dauer der kantonalen Bewilligung für diese Stationierungsanlage erstrecken.

Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Schweizerischen Bootbauer-Verbandes. Ausdrücklich machen wir auf VIII. und IX. aufmerksam, wonach die Versicherung gegen zufällige Beschädigung und Verlust während der Belegung des Platzes, der Ausführung der Arbeiten, Transport und Lagerung Sache des Bestellers ist.

Vertragsauflösung in Sonderfällen

Die Benutzung des Bootsplatzes kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn:

- a) der Benutzer wiederholt und trotz Mahnung gegen die bundesrechtlichen, kantonalen und/oder gemeindespezifischen Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- b) die Betriebsbewilligung für das angemeldete Boot verfallen ist oder entzogen wurde und der Halter nicht für die unmittelbare Behebung dieses Zustandes sorgen kann;
- c) der Benutzer sein Boot verkauft und nicht innert angemessener Frist durch ein anderes verkehrsberechtigtes Boot ersetzt;
- d) die Benutzergebühr nicht termingemäss und auch auf Mahnung hin nicht entrichtet wird.

Die Benutzergebühr bleibt in allen Fällen für das ganze Jahr geschuldet

Benutzungsberechtigte Boote

Es dürfen nur Boote stationiert werden, die über eine gültige Betriebsbewilligung und TG-Nummer verfügen und deren Abmessungen den Anforderungen des zugeteilten Platzes entsprechen.

Kosten

Die Nutzungskosten werden in einer separaten Preisliste festgelegt. Die Preise richten sich nach den Wassertiefen der Bojen.

Weitere Bestimmungen zur Benutzung

Stationierung

Die Liegeplätze sind im Zeitraum vom 15. März bis 15. November belegungs-berechtigt, sofern es der Wasserstand erlaubt.

Bleibt der Standplatz mehr als einen Monat ununterbrochen unbesetzt, so hat der Benutzer dies frühzeitig schriftlich zu melden. Eine Meldung ist auch bei kürzerer Abwesenheit erwünscht. Die Bootswerft ist berechtigt, den Standplatz während dieser Zeit provisorisch einem Dritten zuzuteilen.

Benutzung der Steganlage, Sorgfaltspflicht

Jeder Benutzer und seine Begleiter sind verpflichtet, sämtlichen Anlagen Sorge zu tragen; festgestellte Schäden an den Einrichtungen oder anderen Booten (hier unter Angabe der TG-Nummer) sind umgehend zu melden.

Das Fischen von der Steganlage aus, sowie die Reinigung von Booten und Boots-ausrüstung auf der Steganlage ist nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände längerfristig auf dem Steg deponiert werden.

Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bootswerft Labhart AG haftet nicht für keinerlei Schäden an Personen und Booten.

Benutzung der Bootsplätze

Jedes Boot ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf den Schiffen zu montieren.

Es ist darauf zu achten, dass keinerlei vermeidbare Belästigungen für die benachbarten Boote entstehen. Auf Anweisung der Bootswerft sind zusätzlich notwendige Fender oder andere Vorrichtungen anzubringen. Der Eigner haftet für alle Schäden an der Anlage und benachbarten Booten, welche durch ihn, Benutzer seines Bootes oder durch sein Boot verursacht werden.

Trailer und Wasserungsrolli

Trockenplatz-Benutzer haben nach dem Einwassern den Slipwagen auf den zugeteilten Trockenplätzen zu deponieren. Die Slipanlage ist nach dem Einwassern freizumachen.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. April 2017 in Kraft. Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags und wird mit Vertragsunterzeichnung auch so akzeptiert.



I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen sind auf die Ausführung von Umbau-, Reparatur- und Änderungsarbeiten an Booten durch eine dem Schweizerischen Bootbauer-Verband angehörende Werft anwendbar.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Besteller und Werft verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.

II. Vertragsabschluss

3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen der Werft und dem Besteller bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (normaler Postverkehr und Telefax, nicht jedoch E-Mail).
4. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung durch die Werft zustande („Auftragsbestätigung“).
5. Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit die Werft diese schriftlich akzeptiert hat.
6. Die Werft verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

7. Der vereinbarte Preise versteht sich netto in Schweizerfranken (exkl. MWST) und gilt für Lieferung ab Werft. Er ist ohne Abzüge oder Rückbehalte zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig.
8. Eine Verrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
9. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht und Versicherungen gehen zu Lasten des Bestellers.
10. Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen.
11. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil der Werft üblichen Zinsverhältnissen richtet.

IV. Lieferfristen

12. Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für die Werft nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt und der Umfang einer allfälligen Verzugsentschädigung schriftlich festgehalten worden ist.
13. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages bzw. sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit vorliegen. Sie gilt als eingehalten, wenn das Boot abnahmebereit ist.
14. Der Besteller kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder – ist ein solcher nicht bezeichnet – nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der Werft vornimmt und dies die Werft ihrerseits an der Erbringung ihrer Leistung hindert. Gleiches gilt, wenn der Besteller sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
15. Verlängert sich die Lieferfrist aus Gründen, welche die Werft nicht zu vertreten hat, teilt sie dies dem Besteller unverzüglich mit.
16. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Bestellers, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Besteller kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.

V. Sicherheiten

17. Die Werft behält sich vor, bis zur Befriedigung ihrer Forderungen das Retentionsrecht nach den Art. 895 ff. ZGB geltend zu machen.
18. An Booten, welche nicht im Eigentum des Bestellers stehen, werden Arbeiten nur gegen vorgängige Leistung einer angemessenen Sicherheit vorgenommen.

VI. Transport

19. Das Boot, an dem Arbeiten vorzunehmen sind, ist vom Besteller auf seine Kosten bei der Werft abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen. Ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- oder Abtransport des Bootes – einschliesslich einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung – erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Werft braucht den Abtransport erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten

Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.

20. Bei An- oder Abtransport trägt der Besteller die Transportgefahr.
21. Übernimmt die Werft den Transport, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Besondere Wünsche betreffend Transport und Versicherung sind rechtzeitig bekannt zu geben.
22. Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der Werft nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen. Die Werft empfiehlt den Abschluss einer Transportversicherung.

VII. Gewährleistung

23. Die Werft leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Ablieferung („Gewährleistungsfrist“) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr für die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der von ihr vorgenommenen Arbeiten.
24. Die Gewährleistung für vom Besteller oder Dritten gelieferte Bestandteile entspricht der von diesen gewährten Gewährleistung, maximal der gemäss Ziff. 23 hiervor vereinbarten.
25. Erweist sich das Boot oder Teile desselben als schadhaft und sind diese Mängel nachweislich auf mangelhafte Ausführung oder auf fehlerhaftes, von der Werft geliefertes Material zurückzuführen, so wird die Werft diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist durch Instandstellung oder Auswechseln von schadhaften Teilen beseitigen. Voraussetzung ist, dass der Werft diese Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
26. Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt die Werft die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, allerdings nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
27. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller nicht sofort geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder sofern der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Werft Arbeiten am Boot ausführen.
28. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
29. Für Gebrauchtboote oder Teile davon ist eine Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es ist in den entsprechenden Verkaufsdokumenten etwas anderes vereinbart.

VIII. Haftung

30. Die Werft haftet gegenüber dem Besteller für Schäden, soweit diese von ihrem Personal anlässlich der Ausführung der ihr vom Besteller übertragenen Arbeiten oder bei der Beseitigung von Mängeln gemäss Ziff. VII nachweislich durch grobes Verschulden verursacht worden sind. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt die Werft unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrage von 100'000 CHF je Schadenereignis und für Vermögensschäden höchstens bis zum Betrage von 50'000 CHF je Schadenereignis.
31. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch ihn selber oder sein Personal oder durch von ihm zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden.
32. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn oder von indirekten Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden oder Verluste geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
33. Vorbehalten bleibt die Haftung nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht.

IX. Gefahrtragung

34. Der Besteller trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Verlustes des Bootes während der Ausführung der Arbeiten – ungeachtet davon, wo diese ausgeführt werden – und während des Transportes oder der Lagerung des Bootes.
35. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

X. Gerichtsstand

36. Gerichtsstand für den Besteller wie auch für die Werft ist der Sitz der Werft. Es gilt das Schweizer Recht.

